



VERTEILUNGSPLAN

**für das Aufkommen aus der Wahrnehmung des Rechts der Aufzeichnung und
Wiedergabe von Funksendungen für die Nutzung nichtgewerblicher Art durch
Bundes- oder Landesbehörden einschl. nachgeordneter Behörden und Institu-
tionen im Bereich deren öffentlichen Auftrags (Behördenmitschnittrechte) nach
§ 94 UrhG vom 31.3.1992
in der Fassung vom 07. Juli 2020**

Das Aufkommen aus den Behördenmitschnitten, soweit dieses Aufkommen auf die Wahrnehmung der Rechte nach § 94 UrhG entfällt, wird dem Aufkommen aus der Geräte-/Leermedienabgabe gem. § 54 Abs. 1 UrhG zugeschlagen und entsprechend dem Verteilungsplan für dieses Aufkommen vom 7.3.1988 in der jeweils gültigen Fassung ausgeschüttet.